

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

48. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 24. Mai 2017	Nummer 12
--------------	---	-----------

## Rat am 30. Mai 2017, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 30. Mai 2017, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 23. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

### I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2017 und seiner Anlagen sowie über den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes
  - 6.1. Haushaltsreden
  - 6.2. Leitentscheidungen und Feststellung der Budgets für das Haushaltsjahr 2017
  - 6.3. Beschlussfassung zur Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2017 und zum Haushaltssicherungskonzept
  - 6.4. Haushalt 2017: Stellenplan
  - 6.5. Wirtschaftsplan der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2017
  - 6.6. Wirtschaftsplan der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2017
  - 6.7. Wirtschaftsplan der Sportstätten der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2017
  - 6.8. Wirtschaftsplan der Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2017
7. Taktverdichtung der Linie 16 von Köln bis Wesseling
8. Barrierefreier Ausbau der Bahnsteige an der Stadtbahnhaltestelle Urfeld
9. Antrag der SPD-Fraktion: Überprüfung und Anpassung der Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Feuerwehrkräfte der Stadt Wesseling
10. Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen für die Stadt Wesseling - Vergabeordnung -
11. Satzung der Stadt Wesseling über eine zentrale Nahwärmeversorgung für das Neubaugebiet Eichholz
12. 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Flach-Fengler-Straße Nord"; hier: Feststellungsbeschluss

13. Bebauungsplan Nr. 1/121 "Flach-Fengler-Straße Nord"; hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

14. Mitteilungen und Anfragen

## II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Mitteilungen und Anfragen

2. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 12.05.2017

Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

---

### **Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung**

#### **Bebauungsplan Nr. 4/122, „Fichtenweg/ Tannenweg“, Urfeld**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der in der Sitzung vorliegende Bebauungsplan Nr. 4/122 „Fichtenweg/ Tannenweg“ mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen wird gemäß §§ 1, 2 und 10 BauGB (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) in der zur Zeit geltenden Fassung) vom Rat der Stadt Wesseling als Satzung beschlossen“.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4/122 „Fichtenweg/ Tannenweg“ in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der „Urfelder Waldsiedlung“. Es wird begrenzt durch die Urfelder Straße im Süden, den Fichtenweg und die Jägerstraße im Westen und die Stadtbahntrasse im Osten. Die nördliche Plangebietsgrenze bildet die vorhandene Reihenhausbebauung Fichtenweg 7-29. (Siehe Kartendarstellung)

Der Bebauungsplan Nr. 4/122 „Fichtenweg/ Tannenweg“ mit der Begründung kann von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Mittwoch 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Bebauungsplan Nr. 4/122 „Fichtenweg/ Tannenweg“ mit der Begründung ist im Internet über <http://www.o-sp.de/wesseling/plan/uebersicht.php?L1=1&pid=26962> abrufbar.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplans begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Wesseling, den 04.05.2017

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser



Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat Ende des Jahres 2016 eine neue Landesbauordnung beschlossen, deren allermeiste Regelungen am 28. Dezember 2017 in Kraft treten.

Zu diesem Datum tritt auch die Regelung in Kraft, dass ab dann das sogenannte „Freistellungsverfahren“ nach § 67 der alten Landesbauordnung NRW, bei dem bisher seitens des Bauherrn lediglich eine Vorlage bei der Bauaufsicht der Stadt Wesseling abgegeben zu werden brauchte, entfällt. Das bedeutet auf Grund der Regelungen der neuen Landesbauordnung NRW, dass zu dem Datum 28. Dezember 2017

- a) im bisherigen Freistellungsverfahren fertig gestellte Bauvorhaben nach diesem Zeitpunkt Bestandsschutz haben;
- b) im bisherigen Freistellungsverfahren noch nicht begonnene Bauvorhaben vor Baubeginn einer schriftlichen Baugenehmigung bedürfen;
- c) im bisherigen Freistellungsverfahren bereits begonnene, aber noch nicht fertig gestellte Bauvorhaben ebenfalls einer schriftlichen Baugenehmigung bedürfen. Ansonsten sind sie ab diesem Zeitpunkt formell rechtswidrig mit der Folge, dass sie bis zur Erteilung einer Baugenehmigung bauaufsichtlich stillgelegt werden.

Für die unter Buchstabe c) beschriebenen Bauvorhaben gilt daher - vor allem im Interesse der Bauherren - ab 1. Juli 2017 folgendes:

Die städtische Bauaufsicht weist alle an sie gerichteten schriftlichen Vorlagen/Anträge zum Freistellungsverfahren gemäß § 67 Landesbauordnung NRW (alt) für eine Baumaßnahme zurück und fordert die Antragsteller mit Hinweis auf die Rechtslage gemäß der ab dem 28. Dezember 2017 geltenden neuen Landesbauordnung NRW auf, stattdessen einen Bauantrag zu stellen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass spätestens eine Woche vor Fertigstellung der Baumaßnahme die schriftliche Fertigstellungsanzeige bei der Bauaufsicht einzureichen ist.

Wesseling, 15. Mai 2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter

---